

www.vero-baustoffe.de

vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. / Postfach 100464 / 47004 Duisburg

Landtag Nordrhein-Westfalen Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen Postfach 101143 40002 Düsseldorf

Per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/2753

Alle Abg

Ansprechpartner: David Tigges

Telefon: 02 03 / 9 92 39 89

Telefax: 02 03 / 9 92 39 97

E-Mail: davidtigges@verobaustoffe.de

Datum: 8. Juni 2020

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW Drucksache 17/8298 Schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 19.12.2019 Stellung nehmen zu können.

vero repräsentiert rund 600 Unternehmen der Baustoffund Rohstoffindustrie mit über 1.000 Betrieben. Zu unseren Mitgliedern zählen Produzenten von Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteinen, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteilen, Werkmörtel und Recyclingbaustoffen in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Zur beabsichtigten Änderung des Denkmalschutzgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 19 Abs. 1 und Abs. 3 DSchG NRW:

Die Erläuterungen des Gesetzesentwurfs weisen auf Seite 2 auf einen vermeintlichen Missstand im aktuell geltenden Denkmalschutzgesetz NRW hin. § 19 DSchG enthält im ersten Absatz eine Ausnahmeregelung für bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abgrabungsgesetz. So wird die Möglichkeit Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 14 festzulegen für solche Gebiete ausgeschlossen, die nach den Zielen der Raumordnung der Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen sollen. Auch soll für entsprechende Bereiche der Rohstoffgewinnung kein Enteignungsanspruch im Sinne des § 30 DSchG gelten.

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50 47051 Duisburg Telefon: 0203/99239-0 Telefax: 0203/99239-99 E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Eiffestraße 462 20537 Hamburg Telefon: 040/251729-0 Telefax: 040/251729-20

Schiffgraben 36 30175 Hannover Telefon: 0511/8505344

Rathenaustraße 10 67547 Worms Telefon: 06241/9219234

Bierstadter Str. 7 65189 Wiesbaden Telefon: 0611/880063-02 Telefax: 0611/880063-03

Bankverbindung:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG BIC: TUBDDEDD IBAN: DE14300308800011094058

Vereinsregister Duisburg: VR4845

Hauptgeschäftsführer: RA Raimo Benger



www.vero-baustoffe.de

Nach unserer Kenntnis wird von der Möglichkeit Grabungsschutzgebiete für archäologische Fundstellen auszuweisen, in der Praxis kein Gebrauch gemacht.

Auch die Möglichkeit der Enteignung ist rechtlich nur unter strengen Voraussetzungen möglich und praktisch, im Bereich der Gewinnung von nichtenergetischen oberirdischen Bodenschätzen kaum denkbar.

Den in den Erläuterungen dargelegten Änderungsbedarf können wir demnach nicht erkennen.

Auch die Änderungen betreffend der Kostenübernahme in § 19 Abs. 3 DSchG halten wir für rein deklaratorisch, da bereits § 29 DSchG die Kostentragung bis zur Grenze des Zumutbaren festlegt.

"...Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen." (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW)

Zum jetzigen Zeitpunkt, auch unter Berücksichtigung der ohnehin geplanten Novellierung des DSchG NRW, sehen wir keinen Anlass für punktuelle Änderungen.

Raimo Benger Hauptgeschäftsführer

Rains Sings

David Tigges Geschäftsführer NRW